

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“

für die EU-Schutzgebiete:

SPA DE 2147-401 - Peenetallandschaft

FFH DE 2045-302 - Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am
Kummerower See

FFH DE 2048-302 - Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach

Auftraggeber: Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
D-19055 Schwerin



Auftragnehmer: ECOLogie
Andreas Matz
Dorfstraße 42
17237 Hohenzieritz



Bearbeitung: Andreas Matz
Aufgestellt: Hohenzieritz den 21. Feb. 2020



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodik / Prüfkaskade.....	7
4	Das Vorhaben und seine Wirkfaktoren	9
4.1	Gebietsdefinitionen	9
4.2	Technische Daten	10
4.3	Allgemeines zur Projektwirkung	14
4.4	Kurzbeschreibung des Plangebietes	15
5	Die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele	16
5.1	Datengrundlage	16
5.2	Das SPA-Gebiet DE 2147-401 Peenetallandschaft	17
5.2.1	Gebietsmerkmale des DE 2147-401	17
5.2.2	Die Erhaltungszielarten des DE 2147-401.....	18
5.2.3	Einzelartbezogene Prüfung der Erhaltungszielarten Brutvögel	22
5.2.4	Prüfung der Erhaltungszielarten Zug- und Rastvögel	24
5.3	FFH-Gebiet DE 2045-302 Peenetal mit Zuflüssen	25
5.4	FFH-Gebiet DE 2048-302 Ostvorpommersche Waldlandschaft	28
6	Kumulative Wirkungen	30
7	Zusammenfassende Bewertung	32
8	Quellen	33
8.1	Literatur	33
8.2	Gesetze/Richtlinien/Normen	33
8.3	Internetquellen	34
8.4	Gutachten und Berichte	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Planvorhaben mit dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen.	9
Abbildung 2: Geplante Lebensraumaufwertungen im Umfeld des PV.	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Technische Daten der Windenergieanlagen	10
Tabelle 2: Zusammenfassung des Flächenbedarf der 8 WEA.....	11
Tabelle 3: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	12
Tabelle 4: Erhaltungsziel-Vogelarten des SPA-Gebietes DE 2147-401 - Peenetallandschaft.....	18
Tabelle 5: Erhaltungsziel-Brutvogelarten des SPA DE 2147-401 Peenelandschaft mit großem Raumanspruch.	21
Tabelle 6: Erhaltungszieltierarten des FFH-Gebietes Peenetal mit Zuflüssen.	25
Tabelle 7: Erhaltungszieltierarten des FFH-Gebietes Ostvorpommersche Waldlandschaft.....	28

Anhänge

Anlagen I - Karten und Pläne

Lüss_SPA_Pv	Übersichtskarte – Das Planvorhaben
Lüss_SPA_Üb	Übersichtskarte - Lage der Schutzgebiete zu den WEA
Lüss_SPA_Vö	Übersichtskarte - "windkraftsensiblen" Arten der Schutzgebiete

Anlagen II - Gutachten und Berichte

- ECOLOGIE (2017): Kartierbericht zur Erfassung der Vogelfauna im Windpark „Lüssow“, Hohenzieritz den 17.02.2017.
- ECOLOGIE (2017a): Kartierbericht zur Erfassung der Fledermausfauna im Windpark „Lüssow“, Hohenzieritz den 27.02.2017.
- ECOLOGIE (2018): Kartierbericht zur Erfassung der „windkraftsensiblen“ Avifauna um die Vorhabenfläche Windpark „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 29.06.2018
- ECOLOGIE (2019): Kartierbericht zur Erfassung der „windkraftsensiblen“ Avifauna um den Windpark „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 18.07.2019.
- ECOLOGIE (2020a): Artenschutzfachbeitrag – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 21.02.2020
- ECOLOGIE (2020b): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 21.02.2020.

Anlagen III - Standarddatenbögen

Dok-Pdf-A	Standarddatenbogen des SPA DE 2147-401 - Peenetalandschaft
Dok-Pdf-B	Standarddatenbogen des FFH DE 2045-302 - Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See
Dok-Pdf-C	Standarddatenbogen des FFH DE 2048-302 - Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach

Abkürzungsverzeichnis

AFB	= Artenschutzfachbeitrag
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	= Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LAG-VSW	= Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LBP	= Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUNG	= Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
PV	= Planvorhaben – Umrissene Fläche der 8 WEA
SPA	= Special Protection Areas = Vogelschutzgebiet
VS-RL	= Vogelschutz-Richtlinie
WEA	= Windenergieanlagen

Glossar

Habitat	= bestimmter Lebensraum einer Art
Migrieren	= Wandern in Bezug zum Habitat eines Individuums
Präferenz	= Bevorzugung eines für eine Art optimalen Habitats
resident	= im Gebiet ganzjährig anwesende Arten

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die NATURWIND SCHWERIN GMBH (Schelfstraße 35, D–19055 Schwerin) plant die Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers GE RENEWABLE ENERGY vom Typ 5.5-158 – 50 Hz, mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW, im Landkreis Vorpommern-Greifswald, auf Flächen der Gemeinde Gützkow Stadt und der Gemeinde Schmatzin zu errichten.

Dieses Planvorhaben (PV) befindet sich gemäß der zweiten Änderung des Entwurfs des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern auf dem Gebiet des Windeignungsgebietes Nr. 17/2015 „Lüssow“. Die Gesamtplanung und deren Umsetzung wird im Weiteren als Planvorhaben (PV) bezeichnet (Plan „Lüss_SPA_Pv“).

Das Büro ECOLOGIE ist von der NATURWIND SCHWERIN GMBH seit Januar 2016 mit umfangreichen ökologischen und landschaftlichen Untersuchungen zur Klärung der naturschutzrechtlichen Sachtatbestände um Umfeld des PV beauftragt (Anlagen II).

Es sind in diesem Gutachten primär zwei Sachverhalte zu klären:

- Befinden sich Natura 2000-Gebiete im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens? Der Wirkungsbereich wird mit 7.000 m nach dem größten in LUNG (2016a) definierten Prüfbereich einer Erhaltungszielart bemessen.
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Europäische Schutzgebiete im 7.000-m-Radius des PV sind das:

- SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, 2.200 m südöstlich der WEA_7 oder 2.150 m südsüdwestlich der WEA_3,
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, 2.150 m südsüdwestlich der WEA_3,
- FFH-Gebiet DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“, ca. 3.100 m nordöstlich der WEA_8,

SPA steht für „Special Protection Areas“ und ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Vogelschutzgebiet“. FFH steht für „Fauna-Flora-Habitat-Gebiet“. Beide zählen zu den „Natura 2000-Gebieten“ (Plan „Lüss_SPA_Üb“).

Es ist darum hier zu prüfen, ob potenzielle Wirkfaktoren des PV den günstigen Erhaltungszustand von Arten und/oder Lebensräumen der europäischen Schutzgebiete, nach den Anhängen I und II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und ihrer Lebensräume erheblich beeinträchtigen können.

Eine Analyse und Prüfung erfolgt über die konkreten einzelnen Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete und über akzeptierte Erfahrungswerte zur

Reichweite und Intensität der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren. Der Betrachtungsraum umfasst die maximale Reichweite potenziell möglicher Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Lenkungsmaßnahmen, Lebensraumaufwertungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation möglicher ökologischer Beeinträchtigungen, die Teil der Umsetzung des PV sind oder sein werden, werden berücksichtigt. Diese werden im Artenschutzfachbeitrag (AFB) und dem planzugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verbindlich dargestellt (ECOLOGIE 2020a, 2020b).

Die gutachterliche Wertung wird nachvollziehbar dargelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Sowohl die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (letzte Änderung 01.07.2013), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), als auch die „Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)“ (letzte Änderung 10.06.2013), kurz Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), bilden die rechtlichen Grundlagen in der Europäischen Union für das bestehende länderübergreifende Schutzgebietssystem.

Ein wesentliches Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1998 wurde die FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25.03.02 sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Natura 2000 in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL, sind Pläne und Projekte, die potentiell geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, vor deren Zulassung und Durchführung auf eine Verträglichkeit mit diesen Erhaltungszielen zu überprüfen. Dabei ist nicht relevant, ob das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie gelten diese Rechtsanforderungen auch für europäischen Vogelschutzgebiete.

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen“.

§ 34 BNatSchG regelt die rechtlichen Vorgaben bei Eingriffen mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, die Zulässigkeit von Eingriffen sowie behördliche Zuständigkeiten. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Der Schutzgegenstand ist ein günstiger Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach den Anhängen I und II der FFH-RL sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VS-RL und ihrer Lebensräume.

Die Erheblichkeitsschwelle einer Beeinträchtigung, gemessen an den Erhaltungszielen, ist die entscheidende Schwelle für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Ob ein Vorhaben zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist eine primär naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Sachlage des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss. Bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist zu klären, ob ein Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt. Bleibt der Erhaltungszustand stabil, so ist auch bei einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand davon auszugehen, dass die Aussicht gegeben ist, ihn in Zukunft zu verbessern.

Bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung muss den aktuell besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausschließen.

3 Methodik / Prüfkaskade

Für einige Vogelarten mit einem bekannten großen Raumanspruch und einer in Fachkreisen diskutierten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen werden artenschutzrechtlich begründete Schutz- und Restriktionsabstände zu Fortpflanzungs-, Rast- und Ruhestätten gefordert. Betriebsbedingte Wirkfaktoren von Windenergieanlagen können auf Vogelarten mit sehr großen Raumansprüchen negative Auswirkungen haben. Primär ist es eine Schlaggefährdung durch die Rotoren der WEA (DÜRR 2020a).

Diese möglichen Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der definierten Abstandsempfehlungen zu Windenergieanlagen in der „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (LUNG 2016) geprüft.

Eine Prüfung setzt jeweils bei dem höchsten definierten Schutz- oder Restriktionskriterium zu den geplanten WEA an. Es wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass im Abstandsbereich bis 6.000 m zu den Vogelschutzgebieten und 3.000 m zu FFH-Gebieten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele generell möglich sind. In dem darüberhinausgehenden Bereich sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unwahrscheinlich. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden hier ausgeschlossen.

Die Standarddatenbögen der Schutzgebiete, Schutzgebietsverordnungen, Gebietsmanagementpläne, Landschaftsplanungen, bekannte Daten zu Arten und Lebensraumtypen und weitere vorliegende Gutachten wie der projektbezogene AFB und LBP sind zu bewertende Unterlagen.

Flächen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen definierten Erhaltungszustand von Bedeutung sein können, werden als maßgebliche Bestandteile des Gebiets in die Prüfung einbezogen.

Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs.2 VS-RL, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, stellen keine Erhaltungsziele des Gebietes dar.

Es wird gegebenenfalls geprüft, ob im Einzelfall auftretende Konfliktfälle durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden können.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, erfolgt eine Prüfung in folgenden Frageschritten:

1. Beinhalten die Erhaltungsziele der Schutzgebiete „windkraftsensiblen“ Arten?
2. Liegen das PV innerhalb von artspezifisch zu prüfenden Ausschluss- oder Prüfbereichen der „windkraftsensiblen“ erhaltungszielrelevanten Arten?
3. Sind erhebliche Beeinträchtigungen für diese Arten möglich?
4. Beeinträchtigt das Planvorhaben präferierte Lebensraumhabitate der Arten?

Potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete werden sowohl im Hinblick auf die Brutpopulation als auch auf rastende- und ziehende Arten für die folgenden Wirkfaktoren des PV betrachtet.

Baubedingte Beeinträchtigungen:

1. Kann es zu Störungen oder Vergrämung von empfindlichen Tierarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen kommen?
2. Ist mit einer Beeinträchtigung oder einem Verlust von Lebensräumen oder Nahrungshabitaten durch den Baubetrieb oder temporäre Bauflächen zu rechnen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

1. Sind Verluste oder Beeinträchtigungen von Habitaten möglich?
2. Gibt es Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten, die das Planvorhaben tangieren?
3. Sind Barriereeffekte oder Unterbrechungen von Funktionsbeziehungen des SPA zum Umland und zu Nahrungshabitaten wahrscheinlich?

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

1. Sind kollisionsbedingte Verluste von Individuen „windkraftsensibler“ Vogelarten zu befürchten?
2. Sind Störung von Fortpflanzungsstätten oder Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten „windkraftsensibler“ Vogelarten durch Rotoren der WEA oder deren Schattenwurf möglich?

4 Das Vorhaben und seine Wirkfaktoren

4.1 Gebietsdefinitionen

Unter dem „Planvorhaben“ (PV) wird die gesamte beanspruchte Fläche für die acht Windenergieanlagen (WEA) und sämtliche dauerhaften und temporären Wege, Stell- und Bauflächen im rund 83 ha umfassenden Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“ verstanden (Abb. 1).

Die geplanten WEA führen die Bezeichnungen WEA_1 bis WEA_8.

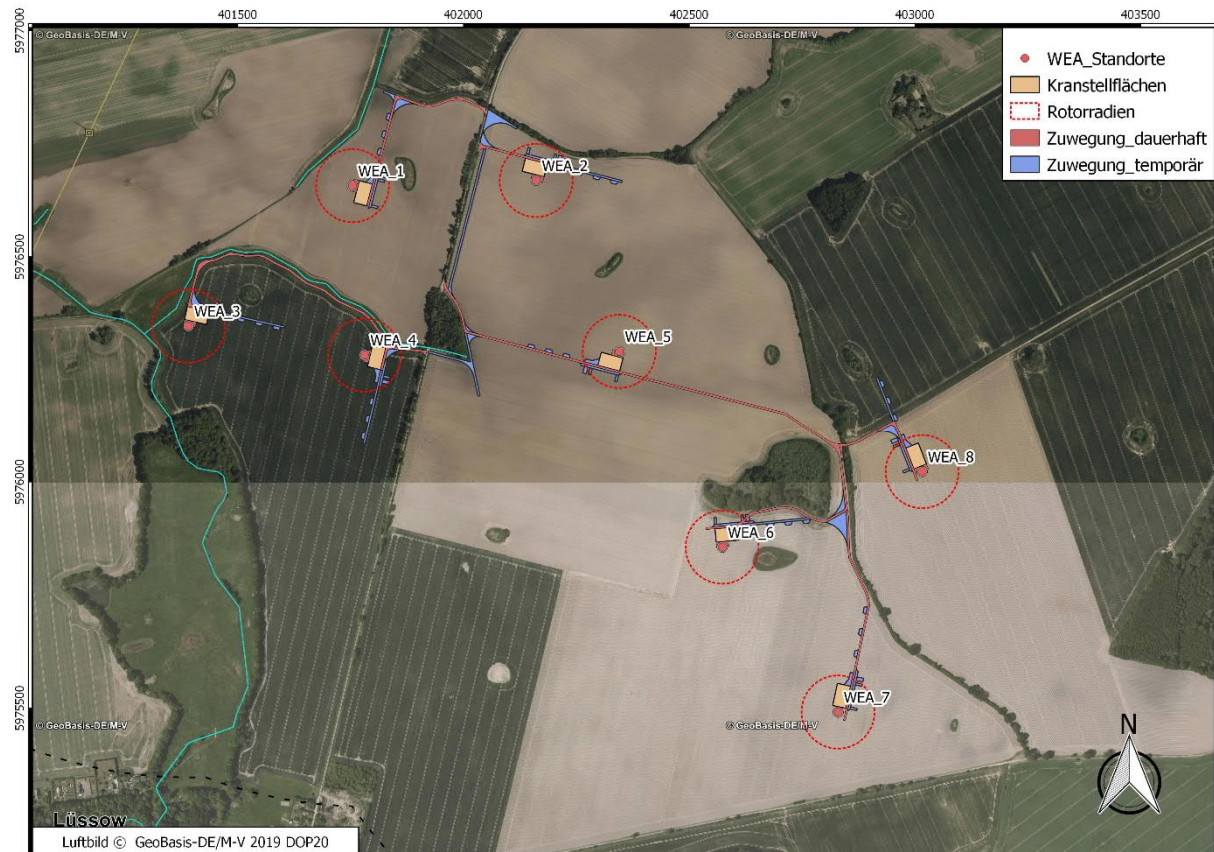


Abbildung 1: Das Planvorhaben mit dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen.

Um die acht geplanten WEA-Standorte wurden zur Bestimmung der ökologischen Untersuchungsintensitäten Abstrahlungsradii definiert (Plan „Lüss_SPA_Üb“). Die Fläche im gemeinsamen Radius von 1.000 Meter um die acht WEA wird im Weiteren als „1.000-m-Radius“, der gemeinsame Abstand von 2.000 Meter zu allen WEA als „2.000-m-Radius“ bezeichnet. Alle weiteren Gebietsdefinitionen erfolgen hierzu analog.

Der Messtischblattquadrant (MTBQ) des PV trägt die Nummer 2047-3.

4.2 Technische Daten

Die Vorhabenträger planen die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers GE RENEWABLE ENERGY vom Typ 5.5-158 – 50 Hz, mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, sowie einer Nennleistung von jeweils 5,5 MW. Die WEA werden nach den aktuell geltenden Richtlinien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen errichtet.

Eine Zusammenfassung der technischen Daten erfolgt in Tabelle 1.

Tabelle 1: Technische Daten der Windenergieanlagen	
Typenbezeichnung	GE 5.5-158
Nennleistung	5,5 MW
Rotorblattzahl	3
Rotorblattdurchmesser	158 m
Rotorfläche	19.607 m ²
Nabenhöhe /ü. GOK)	161 m
Gesamthöhe (ü. GOK)	240 m
Turmbauart	Betonhybridturm
Fundament	23,5 m Durchmesser, 1,31 m über GOK, 1,29 m unter GOK

Die Betriebsdauer des Windparks ist auf mindestens 20-25 Jahre ausgelegt. Nach Betriebseinstellung erfolgt ein vollständiger Rückbau der WEA. Eine Rückbauerklärung liegt den Antragsunterlagen bei.

Die acht WEA werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechend, mit allen erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie einem integrierten Feuerlöscher-, Blitz- und Überspannungssystem ausgestattet.

Sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der WEA arbeiten in einem geschlossenen System, welches für den Notfall mit ausreichend dimensionierten Auffangbehältern ausgestattet ist. Bei einer Havarie kann der Austritt von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden, da der Hersteller alle technischen Standards und Normen erfüllt.

Verkehrsseitige Anbindung

Eine über den 300-m-Radius hinausreichende verkehrstechnische Anbindung wird hier nicht betrachtet.

Zuwegungen

Die Zuwegungen werden zur Aufnahme der erforderlichen Lasten eine Breite von 4,5 Meter haben, in den Kurven wird dieser Wert technisch bedingt überschritten. Alle Zuwegungen liegen vollständig auf intensiv genutzten Ackerflächen und werden als frostsichere wassergebundene Wegedecke aus Schottermaterial ausgeführt. Die dauerhaft teilversiegelten Wege umfassen eine Fläche von 17.947 m².

Kranstellflächen

Zur Errichtung der WEA müssen 8 Kranstellflächen mit einer Flächendimension von 30 x 50 m = 1.500 m² je WEA hergestellt werden. Insgesamt ergibt sich hierdurch eine flächige Teilversiegelung von 12.000 m². Die dauerhaft errichteten Kranstellflächen werden aus frostsicherem wassergebundenen Wegematerial errichtet.

Fundamente

Die Fundamente der WEA werden als kreisförmige Stahlbetonfundamente ausgeführt und besitzen einen Durchmesser von 23,5 m. Je WEA-Fundament werden somit 434 m² Fläche versiegelt. Ein GE RENEWABLE ENERGY Fundament wird vom Hersteller als Flachgründung mit einer Tiefe von 1,29 m bis Geländeoberkante angegeben. Eine Notwendigkeit der Grundwasserabsenkung ergibt sich nicht. Die dauerhaft versiegelten Fundamentflächen umfassen zusammen 3.472 m².

Temporäre Lager-, Bau- und Abstellflächen und Zuwege

Die temporären Baustelleneinrichtungen, Zuwege und Lagerflächen werden insgesamt 22.723 m² beanspruchen. Um keinen dauerhaften großflächigen Eingriff in das Schutzgut Boden zu verursachen, werden großflächige und miteinander verbundene Stahlplatten und Alupaneele verlegt. Dies erfolgt auch auf den Kranauslegerbereichen. Diese liegen vollständig auf intensiv bewirtschafteten Ackerstandorten innerhalb des Plangebietes. Unmittelbar nach der Bauphase werden sämtliche Platten wieder vollständig rückgebaut.

Stromkabel

Die Stromkabel und Datenleitungen sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

Die beanspruchte Fläche

Für die Errichtung der geplanten acht WEA, für die Zuwegungen sowie die Kranstellflächen ergibt sich folgender in Tabelle 2 zusammengefasster Flächenbedarf:

Tabelle 2: Zusammenfassung des Flächenbedarf der 8 WEA		
Baumaßnahme	Flächenbedarf	Ausführung - Dauer
WEA-Fundamente	8 x 434 m ² = 3.472 m ²	vollversiegelt (100%) - dauerhaft
Kranstellflächen	8 x 1.500 m ² = 12.000 m ²	teilversiegelt (50%) - dauerhaft
Fläche für Zuwegungen	WEA_1 bis WEA_8 = 18.031 m ²	teilversiegelt (50%) - dauerhaft
Lager- und Abstellflächen, Überswenkbereiche, temporäre Zuwege	22.723 m ³	temporär, mobile Baustelleneinrichtungen, Einsatz von Bodenplatten zur Minimierung des Eingriffs

Voraussichtliche vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben können potenziell bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Landschaft, Flora und Fauna entstehen. Alle potenziellen Umweltauswirkungen werden gutachterlich untersucht, dargestellt und gegebenenfalls durch technische Vorkehrungen ausgeschlossen.

Baubedingte negative Umweltwirkungen ergeben sich durch die Errichtung der dauerhaften wassergebundenen teilversiegelten geschotterten Wege und Kranstellflächen, durch die Fundamentarbeiten, die Errichtung temporärer Wege und Lagerflächen, die Baustelleneinrichtung und den Bauverkehr.

Anlagenbedingte negative Umweltwirkungen bestehen in den dauerhaften Teil- und Vollversiegelungen von Flächen und der Wirkung auf das Landschaftsbild.

Potenzielle Barrierewirkungen für die Avifauna sind zu prüfen.

Betriebsbedingte negative Umweltwirkungen bestehen in Schall- und Lichtemissionen und insbesondere in einer Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse mit den rotierenden Rotoren der WEA.

In der Tabelle 3 werden die potenziellen Wirkfaktoren zusammengefasst.

Tabelle 3: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Eingriff	Baubedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter
Baufeldfreimachung	Schutzgut Flora und Fauna
	Beeinträchtigung von Biotopen allgemeiner Bedeutung
	Flächiger Biotopverlust von intensiv bewirtschafteten Ackerkulturen,
	Schutzgut Boden
	Veränderung der Bodenstruktur und Bodenverdichtungen
Errichtung der dauerhaften Wege, Fundamente und Kranstellflächen	Schutzgut Flora und Fauna
	Beeinträchtigung von Biotopen allgemeiner Bedeutung
	Potenzielle Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögeln durch Vergrämung
	Barrierewirkung auf wandernde Arten (Amphibien, div. Kleintiere)
	Schutzgut Boden
	Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Bodenstruktur
	Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Baufahrzeugen
	Schutzgut Wasser und Grundwasser
	Flächenversiegelung ist für Grundwasserneubildung im PV
Errichtung der temporären Wege und Lagerflächen	Schutzgut Flora und Fauna
	Beeinträchtigung von Biotopen allgemeiner Bedeutung
	Schutzgut Boden
	Veränderung der Bodenstruktur
	Bodenverdichtungen durch schwere Baufahrzeuge
	Schutzgut Wasser und Grundwasser
	Flächenversiegelung ist für Grundwasserneubildung im PV nicht relevant
Temporäre Grundwasserabsenkungen für Fundamente (im PV nicht wahrscheinlich)	Schutzgut Flora und Fauna
	Biotope wie Kleingewässer können potenziell betroffen sein. Erheblich soweit grundwasserabhängige primär hygrophile Arten betroffen sind.
	Schutzgut Boden
	Veränderung des Bodenwasserhaushaltes ist nur bei Böden mit Sensibilität auf kurze Veränderungen relevant – im PV nicht betroffen
	Schutzgut Wasser und Grundwasser
	Eine mögliche temporäre Veränderung des Grundwasserhaushaltes
Schall Licht Staub Erschütterungen	Schutzgut Flora und Fauna
	Störung und Belastung des Arteninventars im Umfeld des PV
	Erheblich soweit ein Brut- und Rastgeschehen seltener und/oder störungssensibler Tierarten erheblich beeinträchtigt wird.
Mögliche Freisetzung von Schadstoffen und Betriebsmitteln (relevant nur im Havariefall)	Schutzgut Flora und Fauna
	Störung und Belastung der Biotope und deren Arteninventar
	Boden
	Dauerhafte Verunreinigung und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen
	Wasser
	dauerhafte Verunreinigung und Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes

Tabelle 3: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen	
Eingriff	Anlagenbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter
Dauerhaft Wege, Fundamente und Kranstellflächen	Schutzgut Flora und Fauna
	Beeinträchtigung von Biotopen allgemeiner Bedeutung, Barrierewirkung für Arten mit großem Raumanspruch und Zugvögel
	Schutzgut Boden
	Versiegelung von Böden, Beeinträchtigung von ökologischen Bodenfunktionen
	Schutzgut Wasser und Grundwasser
	Flächenversiegelung sind für Grundwasserneubildung
Eingriff	Betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter
Schall / Licht Rotation der Rotoren	Schutzgut Flora und Fauna
	Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit den Rotoren der WEA Beeinträchtigung von Brut- und Rastvögeln durch Vergrämung
Wartung der Anlagen	Schutzgut Flora und Fauna
	Störung der im PV-Gebiet brütenden und rastenden Avifauna
Freisetzung von Schadstoffen und Betriebsmitteln	Schutzgut Flora und Fauna
	Nur im Zusammenhang mit betroffenen Böden und Wasser relevant
	Schutzgut Boden
	Verunreinigungen durch Anlagenbetriebsstoffe und Betriebsstoffe der Servicefahrzeuge (relevant nur im Havariefall)
	Schutzgut Wasser und Grundwasser
	Verunreinigungen durch Anlagenbetriebsstoffe und Betriebsstoffe der Servicefahrzeuge (relevant nur im Havariefall)

Voraussichtliche Bauzeiträume

Der insgesamt maximal 8 Monate umfassende Bauzeitraum lässt sich grob folgend darstellen:

1. Herstellung der temporären und dauerhaften Wegeführungen,
2. Herstellen der Baustelleneinrichtungen,
3. Erd- und Fundamentbauarbeiten,
4. Errichtung der Kranstellflächen,
5. Anlieferung der Großkomponenten,
6. Montage und Inbetriebnahme der WEA,
7. Rückbau der temporären Bauflächen,

Eine Baufeldfreimachung und Ertüchtigung der Anlagenstandorte und Zuwegungen erfolgt in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit der Bodenbrüter.

Notwendige Gehölzrückschnitte werden in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, außerhalb der Brutperiode der Vögel stattfinden. Die Schwerlasttransporte zur Anlieferung der Anlagenteile/ Großkomponenten erfolgen primär nachts.

4.3 Allgemeines zur Projektwirkung

Baubedingte Auswirkungen:

Das Planvorhaben befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Aufgrund der Entfernung der geplanten Windenergieanlagen von minimal 2.150 m zu den Grenzen eines SPA- oder FFH-Gebietes werden baubedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele ausgeschlossen.

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen, innerhalb der Schutzgebiete und auf für Erhaltungszielarten günstigen oder von diesen präferierten Lebensraumhabitaten, finden nicht statt. Dies schließt temporäre Bauflächen und alle notwendigen Wegeführungen mit ein (Abb. 1).

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Das Planvorhaben befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Verluste von wesentlichen und funktional bedeutsamen Lebensräumen außerhalb der Schutzgebiete können sich auch auf diese selbst auswirken. Aufgrund der Entfernung der geplanten Windenergieanlagen von minimal 2.150 m zu den Grenzen eines SPA- oder FFH-Gebietes werden anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele weitgehend ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, wie potenzielle Habitate von Arten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie oder Barriereeffekte für raumbeanspruchende Vogelarten werden in diesem Gutachten einzelartspezifisch geprüft.

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Schutzgebiete und auf für Erhaltungszielarten günstigen oder von diesen präferierten Lebensraumhabitaten finden nicht statt. Dies schließt alle notwendigen Wegeführungen mit ein.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Das Planvorhaben befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Potenzielle Störungen von Fortpflanzungsstätten, Lebensraumbeziehungen oder Nahrungshabitaten „windkraftsensibler“ Vogelarten können durch Rotoren und Schattenwurf der WEA stattfinden. Primär sind hier kollisionsbedingte Verluste zu betrachten.

Unter den für das SPA-Gebiet als Erhaltungs- und Schutzziel genannten Vogelarten befinden sich mehrere „windkraftsensibel“ und kollisionsgefährdete Vogelarten, die auch auf größere Distanzen stöempfindlich reagieren können oder weiträumige Funktionsbeziehungen nutzen. Diese sind in der Tabelle 1 mit ihren jeweils zu prüfenden maximalen Abständen der Fortpflanzungsstätten dargestellt. In Bezug auf diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit einer einzelartbezogenen Prüfung einer potenziell möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Planvorhaben.

Für ein Schwarzmilan- und ein Schreiadlerrevierpaar werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände effektive Lenkungsmaßnahmen und Lebensraumaufwertungen umgesetzt. Diese werden im LBP des PV beschrieben und dargestellt. (ECOLOGIE 2020b).

4.4 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das PV befindet sich auf einer fast ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzten ebenen Fläche (Plan „Lüss_SPA_Pv“). Es bestehen zwischen einundzwanzig und siebenundzwanzig Meter über Normalhöhennull nur rund sechs Meter Geländehöhendifferenz.

Innerhalb des PV befinden sich zwei kleine Gehölzareale. Im westlichen Drittel liegt eine namenlose rund 0,7 Hektar große, von abgängigen Eschen dominierte stark entwässerte Bruchwaldfläche, diese wird hier als „Eschenholz“ bezeichnet. Östlichen des Zentrums liegt das „Tramper Moor“, eine rund drei Hektar große strukturierte Gehölzfläche. Im Tramper Moor stehen in der östlichen Hälfte Grauweidengehölze, auf der westlichen Seite befindet sich ein liches Eichenmischgehölz mit einigen Hecken als Saumstruktur.

Innerhalb des 1.000-m-Radius befinden sich zwei weitere, etwas größere Waldgebiete. Südlich des PV liegt der durchweg sehr feuchte 8,5 Hektar große „Kranzbusch“ und im Osten das 25 Hektar umfassende „Eichholz“. Das Eichholz ist ein flächig beforstetes Mischwaldgebiet. Der zentrale Teil wurde 2017 und 2018 stark aufgelichtet. In Randbereichen stehen jedoch noch einige ältere Laubbäume mit größerem Strukturreichtum. Beide Waldgebiete haben zur umgebenen Agrarlandschaft scharfe Grenzen.

Nördlich des PV, entlang der alten Gemarkungsgrenze, verläuft von Nordwesten nach Südosten eine weitgehend geschlossene Baumhecke. Diese tangiert das Tramper Moor nordöstlich.

An Gewässerbiotopen sind nur einzelne kleine eutrophe, meist temporäre Kleingewässer vorhanden. Im Westen durchziehen und strukturieren einige offene Entwässerungsgräben das PV.

Ein erwähnenswertes Biotop ist die sechzehn Hektar große feuchte Dauergrünlandfläche nördlich von Lüssow. Diese Dauergrünlandfläche wird hier als „Lüssower große Wiese“ bezeichnet. Diese Wiese ist von einer Baumhecke vollständig umschlossen und erstreckt sich von Lüssow bis nahe der südlichen Grenze des PV. Dieser Wiese schließt sich unmittelbar nördlich ein 1,5 Hektar umfassender stark entwässerter Bruchwald an.

Südlich des PV liegt der namensgebende Ort Lüssow, von hier führen drei einspurige befestigte Wege in nördliche Richtungen (Plan „Lüss_SPA_Üb“). Der erste verläuft westlich des PV und führt über Glödenhof nach Gribow, der zentrale Weg führt durch das PV nach Ranzin und der östliche tangiert das PV im Osten und verbindet Lüssow mit dem Ort Schmatzin. Alle Wege werden auf Teilstrecken durch verschiedene Hecken und Gehölze begleitet.

Im Norden des PV liegt ein Betriebsgelände mit einer alten großen Feldscheune, der „Werkhof“. Östlich hiervon steht ein Einzelgrundstück mit der Bezeichnung „Frei im Felde“. Zwischen Frei im Felde und dem PV befindet sich ein rund 0,8 Hektar umfassendes Pappelwäldchen mit der Bezeichnung „Teufels Kirchhof“.

5 Die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele

5.1 Datengrundlage

In einem Radius von 10.000 m um das Planvorhaben befinden sich folgende flächigen Natura 2000-Gebiete:

- SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“
- FFH-Gebiet DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“

Informationen über die SPA- und FFH-Gebiete und deren Erhaltungszielarten wurden den Standarddatenbögen der Amtsblätter der europäischen Union und den online verfügbaren Metadaten von <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/> entnommen.

Es erfolgte im Februar 2016 [Aktenzeichen LUNG-230b-5336.52(093b/16)] und im September 2017 [Aktenzeichen LUNG-230e-5336.52(290/17)] eine Abfrage nach verfügbaren avifaunistischen Daten beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern für einen 6,5 km Radius um das PV.

Seit Januar 2016 erfolgen durch ECOLOGIE umfangreiche avifaunistische Erfassungen in einem 3.000-m-Radius um das PV. Siehe hierzu die Anlagen II – Gutachten und Berichte.

5.2 Das SPA-Gebiet DE 2147-401 Peenetallandschaft

5.2.1 Gebietsmerkmale des DE 2147-401

Die Ausweisung des Vogelschutzgebietes (Special Protection Areas - SPA) DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ erfolgte im April 2008.

Lage zum Planvorhaben:

Ein kleiner Ausläufer des SPA-Gebietes reicht südsüdwestlich bis auf 2.150 m an das PV heran. Das große Vogelschutzgebiet erstreckt sich südlich des PV über viele Kilometer entlang des Flusstales der Peene in Ost-West-Richtung. Die Fläche des SPA-Gebietes umfasst 18.974 Hektar (Plan: Lüss_SPA_Üb).

Gebietsmerkmale:

Die Flusstallandschaft der Peene ist der zentrale Teil des SPA-Gebietes. Hier erstreckt sich das größte deutsche Flusstalmoor. Das Peenetal und angrenzende Hänge bestehen aus einem sehr strukturreichen Mosaik aus offenen und bewaldeten Quell-, Durchströmungs- und Überflutungsmooren, Torfstichen, Quellwäldern, Feuchtwiesen und Seggenrieden. An den Talhängen befinden sich reiche Laubwälder und kleinflächige Trockenstandorte.

Erhaltungsziele:

Ein Bewirtschaftungsplan für das SPA existiert nicht. Weitere Erhaltungsziele siehe Anlagen III - „Dok-Pdf-A“.

Besondere Bedeutung:

Von den 156 im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten werden 26 Arten im Anhang I der VS-RL gelistet. Die Peenetallandschaft ist für Vögel ein bedeutendes Brut-, Rast-, Mauser- und Durchzugsgebiet.

Schon im Mittelalter wurden die Niedermoore großflächig zur Streu- und Futtergewinnung genutzt. Ab dem 18. Jahrhundert erfolgten eine großflächige Brenntorfgewinnung.

Das SPA-Gebiet ist weitgehend flächenidentisch mit dem kleineren FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen“. Gebietskontakte zu anderen Natura-2000-Gebieten bestehen im Westen mit dem DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal“ und im Osten mit dem DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ und dem DE 2250-471 „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“.

Sämtliche im Standarddatenbogen aufgelistete Vogelarten und die diesbezüglichen Beurteilungen des SPA-Gebietes werden in Tabelle 4 aufgelistet. Deren potenzielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Projektvorhabens werden geprüft.

5.2.2 Die Erhaltungszielarten des DE 2147-401

Tabelle 4: Erhaltungsziel-Vogelarten des SPA-Gebietes DE 2147-401 - Peenetalandschaft.

Vogelart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Bekassine	Gallinago gallinago	r	100	100	p	C	A	C	B
Bekassine	Gallinago gallinago	c	1000	1000	i	C	B	C	B
Blässgans	Anser albifrons	c	8000	8000	i	C	B	C	C
Blässhuhn	Fulica atra	c	6000	6000	i	B	B	C	B
Blaukehlchen	Luscinia svecica	r	200	200	p	B	B	C	A
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	c	500	500	i	C	B	C	B
Eisvogel	Alcedo atthis	r	30	30	p	C	B	C	B
Fischadler	Pandion haliaetus	r	3	3	p	C	B	C	B
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	r	80	80	p	C	B	C	B
Gänsesäger	Mergus merganser	w	1500	1500	i	C	B	C	B
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	c	800	800	i	C	B	C	C
Grauammer	Emberiza calandra	r	100	100	p	C	B	B	C
Gaugans	Anser anser	c	8000	8000	i	B	B	C	A
Großer Brachvogel	Numenius arquata	c	250	250	i	C	B	C	C
Großer Brachvogel	Numenius arquata	r	10	10	p	C	C	C	B
Haubentaucher	Podiceps cristatus	r	12	12	p	C	B	C	C
Haubentaucher	Podiceps cristatus	c	60	60	i	C	B	C	C
Heidelerche	Lullula arborea	c	20	20	i	C	B	C	C
Heidelerche	Lullula arborea	r	2	2	p	C	B	C	C
Höckerschwan	Cygnus olor	c	1600	1600	i	B	B	C	B
Kampfläufer	Philomachus pugnax	c	200	200	i	C	B	C	B
Kiebitz	Vanellus vanellus	c	6000	6000	i	C	B	C	B
Kiebitz	Vanellus vanellus	r	40	40	p	C	B	C	C
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	r	6	6	p	B	B	B	A
Knäkente	Anas querquedula	c	150	150	i	C	B	C	B
Knäkente	Anas querquedula	r	10	10	p	C	B	C	B
Kormoran	Phalacrocorax carbo	c	6000	6000	i	B	B	C	A
Kornweihe	Circus cyaneus	c	15	15	i	C	B	C	C
Kranich	Grus grus	c	5500	5500	i	B	B	C	B
Kranich	Grus grus	r	60	60	p	C	B	C	A
Krickente	Anas crecca	r	10	10	p	C	B	C	C
Krickente	Anas crecca	c	2000	2000	i	B	B	C	B
Lachmöwe	Larus ridibundus	c	8000	8000	i	B	B	C	B
Lachmöwe	Larus ridibundus	r	2500	2500	p	C	B	C	B
Löffelente	Anas clypeata	c	3500	3500	i	A	B	C	A
Löffelente	Anas clypeata	r	8	8	p	C	B	C	C
Merlin	Falco columbarius	c	10	10	i	C	B	C	C
Mittelspecht	Dendrocopos medius	r	8	8	p	C	B	B	C
Neuntöter	Lanius collurio	r	590	590	p	C	B	C	A
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	c	5	5	i	C	B	C	C

Vogelart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Pfeifente	Anas penelope	c	8000	8000	i	B	B	B	B
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	c	50	50	i	C	B	C	B
Raubwürger	Lanius excubitor	r	4	4	p	C	B	C	C
Reiherente	Aythya fuligula	w	1000	1000	i	C	C	C	C
Reiherente	Aythya fuligula	r	6	6	p	C	B	C	C
Rohrdommel	Botaurus stellaris	r	16	16	p	B	B	C	A
Rohrweihe	Circus aeruginosus	r	40	40	p	C	B	C	B
Rotmilan	Milvus milvus	r	40	40	p	C	B	C	B
Rotschenkel	Tringa totanus	r	6	6	p	C	B	C	C
Saatgans	Anser fabalis	w	8000	8000	i	B	B	C	B
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	c	100	100	i	C	B	C	C
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	r	2	2	p	C	B	B	C
Schellente	Bucephala clangula	r	12	12	p	C	B	B	C
Schnatterente	Anas strepera	c	8000	8000	i	A	A	C	A
Schnatterente	Anas strepera	r	170	170	p	B	A	C	A
Schreiadler	Aquila pomarina	r	1	1	p	C	B	B	B
Schwarzmilan	Milvus migrans	c	11	50	i	C	B	B	C
Schwarzmilan	Milvus migrans	r	18	18	p	C	B	B	B
Schwarzspecht	Dryocopus martius	r	10	10	p	C	B	C	C
Schwarzstorch	Ciconia nigra	c	5	5	i	C	B	B	C
Seeadler	Haliaeetus albicilla	c	11	50	i	C	B	C	C
Seeadler	Haliaeetus albicilla	r	9	9	p	B	B	C	A
Silberreiher	Ardea alba	c	150	150	i	B	B	C	B
Singschwan	Cygnus cygnus	w	300	300	i	B	B	C	B
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	r	60	60	p	C	B	C	B
Spießente	Anas acuta	c	1000	1000	i	A	B	C	B
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	r	10	10	p	C	B	C	C
Stockente	Anas platyrhynchos	c	5000	5000	i	C	B	C	C
Tafelente	Aythya ferina	c	800	800	i	C	B	C	C
Tafelente	Aythya ferina	r	5	5	p	C	B	C	C
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	c	2000	2000	i	A	B	C	A
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	r	70	70	p	B	B	B	A
Tüpfelralle	Porzana porzana	r	70	70	p	B	A	C	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	c	25	25	i	C	B	C	C
Turmfalke	Falco tinnunculus	r	10	10	p	C	B	C	C
Turteltaube	Streptopelia turtur	r	30	30	p	C	B	B	C
Uferschnepfe	Limosa limosa	r	3	3	p	C	C	C	C
Uferschwalbe	Riparia riparia	r	100	100	p	C	B	C	C
Wachtel	Coturnix coturnix	r	30	30	p	C	B	C	C
Wachtelkönig	Crex crex	r	43	43	p	B	B	C	A
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	r	50	50	p	C	B	C	C
Wanderfalke	Falco peregrinus	c	5	5	i	C	B	C	C

Vogelart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Weißbart-See-schwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	r	60	60	p	A	B	A	A
Weißbart-See-schwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	c	100	100	i	A	B	A	A
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	c	40	40	i	C	B	C	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	r	35	35	p	C	B	B	B
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	c	30	30	i	C	B	C	C
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	r	2	2	p	C	B	C	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r	12	12	p	C	B	C	C
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	r	2	2	p	C	C	B	B
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	c	1500	1500	i	B	B	C	A
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	w	500	500	i	B	B	C	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	r	10	10	p	C	B	B	C
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	c	80	80	i	C	B	C	C
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	r	2	2	p	A	B	A	A

Legende: Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung; Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare; Beurteilung: A = hervorragende, B = gute, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Bau- und anlagenbedingte negativ auf die Erhaltungsziele wirkende Faktoren werden aufgrund des minimal 2.150 m betragenden Abstandes des PV zum SPA-Gebiet für alle Vogelarten ausgeschlossen. Das PV befindet sich nicht in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung.

Artenschutzrechtliche Belange werden im AFB betrachtet und beschrieben. Im LBP werden alle erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt (ECOLOGIE 2020a und 2020b).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können auf Vogelarten mit einem großen Rauman-spruch weitreichendere Auswirkungen haben. Primär ist es eine Schlaggefährdung durch Rotoren der WEA (DÜRR 2020b).

Mögliche Auswirkungen werden auf Basis der in der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (LUNG 2016a) definierten Abstandsempfehlungen zu Windenergieanlagen geprüft.

In der Tabelle 5 werden alle Erhaltungsziel-Vogelarten des SPA-Gebietes mit einem bekannten großen Raumbedarf und einer in Fachkreisen diskutierten Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen mit den in LUNG (2016a) definierten Ausschluss- und Prüfbereichen von WEA zu Fortpflanzungs-, Rast- und Ruhestätten aufgeführt.

Für diese Arten erfolgt auf Grundlage der Datenangaben von LUNG (2016d und 2017) und anhand der Kartielergebnisse von ECOLOGIE (2017, 2018 und 2019) eine einzelartbezogene Prüfung und Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung durch das PV.

Das PV befindet sich gemäß LUNG (2016a) innerhalb des Prüfbereichs eines Schreiadler- und eines Seeadlerbrutpaares (Plan „Lüss_SPA_Vö“).

Für den Fischadler gilt aufgrund der Habitatpräferenz der Art ein Vorkommen im 3.000-m-Radius des PV potenziell als möglich. Eine denkbare Beeinträchtigung wird geprüft.

Für alle weiteren Erhaltungsziel-Vogelarten des SPA-Gebietes wird, aufgrund der großen Entfernung des SPA zum PV, eine mögliche erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen.

Tabelle 5: Erhaltungsziel-Brutvogelarten des SPA DE 2147-401 Peenelandschaft mit großem Raumanspruch.

deutscher Art-name	Ausschluss nach LUNG (2016)	Prüfbereich nach LUNG (2016)	Arten der VS-RL Anh. I	PV zu Brutpaar im SPA innerhalb eines Prüfbereiches?
Fischadler	1000	3000	x	potenziell
Kranich	-	500	x	nein
Rohrdommel	500	-	x	nein
Rohrweihe	500	1000	x	nein
Rotmilan	1000	2000	x	nein
Schreiadler	3000	6000	x	ja
Schwarzmilan	500	2000	x	nein
Seeadler	2000	6000	x	ja
Schwarzstorch	3000	7000	x	potenziell
Wachtelkönig	-	500	x	nein
Weißstorch	1000	2000	x	nein
Wiesenweihe	-	500	x	nein

5.2.3 Einzelartbezogene Prüfung der Erhaltungszielarten Brutvögel

Folgende Bewertungen erfolgen auf Grundlage der Datenangaben von LUNG (2016d und 2017) und anhand der Kartielergebnisse von ECOLOGIE (2017, 2018 und 2019). Siehe hierzu auch den Plan „Lüss_SPA_Vö“.

Fischadler

Das LUNG gibt kein Brutpaar innerhalb eines 3.000-m-Radius des PV an.

Es wurden weder relevante Beobachtungen der Art innerhalb des 3.000-m-Radius gemacht, noch besteht hier ein Brutverdacht. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht und tangieren dieses nicht.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Rotmilan

Das LUNG gibt kein Brutpaar innerhalb eines 2.000-m-Radius des PV an.

Über dem Pätschower Holz, ca. [REDACTED] m südsüdwestlich des PV wurde in den Jahren 2018 und 2019 ein Revierpaar beobachtet. Im Quilower Holz gab es in den Jahren 2018 und 2019 ca. [REDACTED] m südöstlich des PV ein Brutpaar.

Es gab nur sporadisch Beobachtungen der Art im PV. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht und tangieren dieses nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Schreiadler

Das LUNG gibt ein Waldschutzareal im Quilower Holz, etwas über 3.000 Meter südöstlich des PV an.

In den Jahren 2016, 2018 und 2019 wurden Einzeltiere über dem Waldgebiet beobachtet. Der Schreiadler wurde in den Beobachtungsjahren 2016 bis 2019 nicht als Nahrungsgast im 2.000-m-Radius des PV beobachtet.

Für den Schreiadler wird mit der „Maßnahme Sra“ eine signifikante Lebensraum-aufwertung durchgeführt (Plan „Lüss_AFB_04c“). Mit dieser Maßnahme wird insbesondere eine deutliche Erhöhung der Anzahl verfügbarer Hauptbeutetiere, wie Kleinsäuger, Amphibien und anderer Wirbeltiere im Zeitraum der Brutpflege bewirkt. Die Maßnahme entfaltet mit ihrer unmittelbar brutwaldnahen Lage eine besonders starke Lenkungswirkung und einen besonders positiven Effekt auf das Brutpaar. Eine Erhöhung des durchschnittlichen regionalen Bruterfolges wird prognostiziert. Es entsteht eine hohe Bindung an die brutwaldnahen Nahrungshabitate und somit eine signifikante Reduzierung der durchschnittlichen Aktionsradien der Art. Ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Schwarzmilan

Das LUNG gibt kein Brutpaar innerhalb eines 3.000-m-Radius des PV an.

Es gibt keinen Brutverdacht im 3.000-m-Radius zwischen dem SPA-Gebiet und dem PV. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht und tangieren dieses nicht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Schwarzstorch

Weder gibt das LUNG einen Brutplatz im Prüfbereich an, noch wurden Beobachtungen der Art im 3.000-m-Radius des PV gemacht. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Seeadler

Das LUNG gibt ca. ■■■ m südwestwestlich des PV ein Brutpaar an.

Das Paar war in den Jahren 2016 bis 2019 am Horst anwesend. Beobachtungen von Seeadlern im Umfeld des PV gab es primär nur außerhalb der Brutsaison. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht und tangieren dieses nicht. Primäres Jagdhabitat dieses Paares ist die Peeneniederung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

Wiesenweihe

Weder gibt das LUNG einen Brutplatz im Prüfbereich an, noch wurden Beobachtungen der Art im 3.000-m-Radius des PV gemacht. Nahrungshabitate mit einer besonderen Bedeutung oder Flugrouten zu diesen bestehen im Umfeld des PV nicht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann nicht dargestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen des SPA in Bezug auf diese Art verträglich.

5.2.4 Prüfung der Erhaltungszielarten Zug- und Rastvögel

Bei etlichen migrierenden Erhaltungszielarten kommt es zu größeren und längerfristigen Ansammlungen in den Schutzgebieten. Für diese sind sowohl Schlaf- und Ruheplätze als auch Nahrungshabitate, die im räumlichen Zusammenhang mit dem SPA stehen, zu betrachten und zu prüfen.

Sowohl eine Bewertung von bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebieten als auch eine Abgrenzung von essenziellen oder traditionellen Nahrungsflächen basiert in M-V auf dem Gutachten von I.L.N. & IfAÖ (2009). Bekannte Zentren von Schlafplätzen und Ruhestätten sind einschließlich der Bewertungskategorie des Rastgebietes im Kartenportal Umwelt (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) abrufbar.

Um die Funktionalität von Schlafplätzen und -gewässern zu wahren sowie Beeinträchtigungen des Zug- und Rastgeschehens zu vermeiden, ist auch der Schutz der zugeordneten essenziellen oder traditionellen Nahrungsflächen erforderlich. Für Rastgebiete der Kategorien A und A* wird daher in LUNG (2016) zur Vermeidung eines Schädigungsverbotes ein Ausschlussbereich von 3 km um WEA gefordert. Für Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B, C und D gilt ein Ausschlussbereich von 500 Metern.

Rast- und Überwinterungsplätze für nordische Gänse, Kraniche und Schwäne und allgemein für störungssensible Zugvögel der Rastgebietskategorie „A“, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden befinden sich ca. 10 km südöstlich des PV im Peenetal bei Anklam. Innerhalb des 10-km-Radius werden keine weiteren Rast- und Überwinterungsplätze einer geringeren Stufe dargestellt.

Innerhalb eines 6.000-m-Radius des PV befinden sich keine Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4). Es können keine zugehörigen Flugkorridore von Rast- zu Nahrungsflächen dargestellt werden, die über das PV führen oder dieses tangieren.

Das PV selbst ist auf einer Fläche der geringsten Rastgebietskategorie geplant. Es werden keine essenziellen oder traditionellen Nahrungsflächen überbaut. Südöstlich des PV befinden sich Gebiete mit einer Bewertung der Rastgebietsfunktion der Stufe 2.

Bei den Untersuchungen von ECOLOGIE (2017) konnten zu keinem Zeitpunkt artenschutzrechtlich relevante Rastbestände von Greifvögeln, Kranichen, Gänsen, Schwänen oder Limikolen innerhalb eines 2.000-m-Radius erfasst werden.

Mit Umsetzung des PV ergeben sich keine Konflikte, die das Natura 2000-Gebiete oder dessen Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für alle im Standarddatenbogen des SPA-Gebietes DE 2147-401 gelisteten Erhaltungszielarten wird eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Das Planvorhaben ist mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen verträglich.

5.3 FFH-Gebiet DE 2045-302 Peenetal mit Zuflüssen

Die Bestätigung des FFH-Gebietes DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte im Dezember 2004. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 11.105 Hektar (Anlagen III, „Dok-Pdf-B“).

Lage zum Planvorhaben:

Ein kleiner Ausläufer des FFH-Gebietes reicht südsüdwestlich bis auf 2.150 m an das PV heran. Das große Schutzgebiet erstreckt sich südlich des PV über viele Kilometer entlang des Flusstales der Peene in Ost-West-Richtung. Es ist zu großen Teilen flächenidentisch mit dem SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ (Plan „Lüss_SPA_Üb“).

Gebietsmerkmale:

Das FFH-Gebiet ist das größte deutsche Flusstalmoor. Es besteht aus einem sehr strukturreichen Mosaik aus offenen und bewaldeten Durchströmungs- und Überflutungsmooren, Torfstichen, Quellwäldern, Feuchtwiesen und Seggenrieden. An den Talhängen befinden sich reiche Laubwälder und kleinflächige Trockenstandorte.

Güte und Bedeutung:

Das Gebiet weist repräsentative und Schwerpunktorkommen von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten auf. Einige FFH-Arten haben hier ihre Verbreitungsgrenze. Es gibt im Peenetal eine Häufung von prioritären FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, großflächige Komplexe weitgehend ungestörter Biotope und große Flächen mit ungestörter Habitatentwicklung.

Bewirtschaftungspläne / Erhaltungsmaßnahmen:

Es liegen keine Bewirtschaftungspläne vor. Allgemeines Ziel ist die Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, spezielles Ziel ist die Erhaltung und teilweise Entwicklung einer Flusstalmoorlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten.

Tabelle 6: Erhaltungszieltierarten des FFH-Gebietes Peenetal mit Zuflüssen.

Tierart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Abundanz	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	p	501	1000	i		C	B	C
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	p	0	0	i	C	C	B	C
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	p	0	0	i	C	C	B	C
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	p	11	50	i		B	C	C
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	p	11	50	i		C	B	C
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	p	0	0	i	R	C	B	C
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	c	0	0	i	V	D	-	-
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	p	0	0	i	P	C	B	C
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	c	0	0	i	P	D	-	-

Tierart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Abundanz	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	p	13000	13000	i		B	A	C
Hochmoorlaufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	p	0	0	i	R	A	A	A
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	p	0	0	i	P	C	B	C
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	p	0	0	i	C	C	B	A
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	p	0	0	i	P	C	C	C
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	p	0	0	i	R	C	B	C
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	p	0	0	i	C	B	A	C
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	p	0	0	i	P	C	B	C
Biber	<i>Castor fiber</i>	p	251	500	i		B	A	C
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	p	0	0	i	C	B	A	C
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	p	500	500	i		C	B	C
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	p	0	0	i	P	D	-	-

Legende: Typ: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden; Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare, Abundanz: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden; Beurteilung: A = hervorragende, B = gute, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Bau- und anlagenbedingte negativ auf die Erhaltungsziele wirkende Faktoren werden aufgrund des minimal 2.150 m betragenden Abstandes des PV zum FFH-Gebiet für alle Arten ausgeschlossen. Das gesamte PV befindet sich in einem für sämtliche Erhaltungszielarten suboptimalen bis pessimalen Lebensraum.

Alle artenschutzrechtlichen Belange werden im AFB betrachtet und beschrieben und im LBP alle erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt (ECOLOGIE 2020a und 2020b).

Allein auf Fledermausarten mit einem großen Raumanspruch können betriebsbedingte Wirkfaktoren Auswirkungen haben. Primär ist es eine Schlaggefährdung durch Rotoren der WEA (DÜRR 2020a).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz:

Allgemeines Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung und/oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I, der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.

Die einzige Erhaltungszielart unter den Fledermäusen ist die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*. Zu dieser Art liegen jedoch keine qualifizierten Daten vor.

Bei den akustischen Untersuchungen durch ECOLOGIE (2017) wurden zehn Fledermausarten im 1.000-m-Radius des PV nachgewiesen. Nicht jedoch *B. barbastellus*. Auch gehört *B. barbastellus* gemäß BRINKMANN et al. (2011) nicht zu den schlaggefährdeten Arten.

Alle artenschutzrechtlichen Belange der Gilde der Fledermäuse werden im AFB ausgearbeitet. Im LBP werden alle erforderlichen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.

Eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, oder Pflanzen- und Tierarten durch das Planvorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 2045-302 gelisteten Erhaltungszielarten und Lebensraumtypen wird eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Das Planvorhaben ist mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen verträglich.

5.4 FFH-Gebiet DE 2048-302 Ostvorpommersche Waldlandschaft

Die Bestätigung des FFH-Gebietes DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgte im November 2007. Das Gebiet umfasst eine Fläche von 1.617 Hektar.

Lage zum Planvorhaben:

Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 3.100 m nordöstlich des PV und erstreckt sich von dort als geschlossene Waldfläche nach Osten (Plan „Lüss_SPA_Üb“).

Gebietsmerkmale:

Das FFH-Gebiet besteht aus reich strukturierten Laubwaldlandschaften der flachen, z.T. von Sanden geprägten Grundmoräne mit eingestreuten Zwischenmooren, Moorkolken und naturnahem Fließgewässersystemen, die eine wertvolle Gewässerfauna beherbergen.

Güte und Bedeutung:

Das Gebiet weist repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten auf. In dem großflächigen landschaftlichen Freiraum gibt es Schwerpunkt-vorkommen von FFH-Arten und eine Häufung von FFH-Lebensraumtypen die teils großflächige Komplexe bilden (Anlagen III: „Dok-Pdf-C“).

Bewirtschaftungspläne / Erhaltungsmaßnahmen:

Es liegen keine Bewirtschaftungspläne vor. Allgemeines Ziel ist die Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, spezielles Ziel ist die Erhaltung und teilweise Entwicklung von Gewässer-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie der Vorkommen charakteristischer FFH-Arten.

Tabelle 7: Erhaltungszieltierarten des FFH-Gebietes Ostvorpommersche Waldlandschaft.

Tierart		Population				Beurteilung Zustand			
deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Typ	Größe min.	Größe max.	Einheit	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt.
Biber	<i>Castor fiber</i>	p	0	0	i	V	C	C	C
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	p	0	0	i	P	D	-	C
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	p	11	50	i		C	B	C
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	p	0	0	i	V	C	B	C
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	p	0	0	i	P	C	C	C
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	p	0	0	i	P	D	-	C
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	p	0	0	i	P	C	B	C

Legende: Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung; Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare, Abundanz: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden; Beurteilung: A = hervorragende, B = gute, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Bau- und anlagenbedingte negativ auf die Erhaltungsziele wirkende Faktoren werden aufgrund des minimal 3.100 m betragenden Abstandes des PV zum FFH-Gebiet für alle Arten ausgeschlossen. Das gesamte PV befindet sich in einem für sämtliche Erhaltungszielarten suboptimalen bis pessimalen Lebensraum.

Artenschutzrechtliche Belange werden im AFB betrachtet und beschrieben und im LBP alle erforderlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt (ECOLOGIE 2020a und 2020b).

Allein auf flugfähige Arten mit einem großen Raumanspruch können betriebsbedingte Wirkfaktoren Auswirkungen haben. Unter den Erhaltungszielarten sind solche nicht aufgeführt.

Eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, oder Pflanzen- und Tierarten durch das Planvorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 2048-302 gelisteten Erhaltungszielarten und Lebensraumtypen wird eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Das Planvorhaben ist mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen verträglich.

6 Kumulative Wirkungen

Ein Ergebnis der Prüfung ist, dass die geplanten WEA für sich allein mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich sind. Es wird nun der Sachverhalt betrachtet, ob im Zusammenhang mit weiteren Projekten innerhalb des Wirkradius des PV erhebliche negative Auswirkungen auf Arten oder Erhaltungsziele der drei Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Es bestehen im 6.000-m-Radius des PV keine weiteren Windenergieanlagen. Erhebliche Siedlungserweiterungen sind für die Orte innerhalb des Wirkraumes nicht zu erwarten. Ein größerer Ausbau von Straßenverbindungen ist nicht geplant.

Primär stellen die vom PV beanspruchten Flächen Habitats mit nachrangiger Bedeutung dar. Sämtliche WEA des PV wurden auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geplant. Ein kumulativ verstärkender Effekt von Flächeninanspruchnahme lässt sich nicht beschreiben.

Es sind mit der Errichtung des PV keine erheblichen Störungen ökologischer räumlicher Beziehungen von Erhaltungszielartenarten der Schutzgebiete mit dem Umland zu erwarten.

Es werden keine Rast- oder Nahrungsflächen von besonderer Bedeutung für eine der migrierenden Erhaltungszielarten der Natura 2000-Gebiete beansprucht. Für residente Erhaltungszielarten können keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer Raumbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem PV aufgezeigt werden.

Fester Bestandteil des PV wird die Anlage multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang des SPA-Gebietes „Peenetalandschaft“ sein. Siehe hierzu die Abbildung 2 und die vier Pläne des LBP: „Lüss_LBP_K1 bis Lüss_LBP_K3b“ (ECOLOGIE 2020b). So werden mit der „Kompensation 1“ bis „Kompensation 3“ insgesamt 64 Hektar intensiv bewirtschaftete Ackerfläche zu ökologisch hochwertigen Nahrungs- und Rasthabitats aufgewertet. Hiermit wird eine potenziell geringe Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert. Insofern kann eine erhebliche kumulative Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch mögliche Wechselbeziehungen zwischen bestehenden Windenergieanlagen oder anderen Projekten und dem PV nicht hergeleitet werden.

Im Ergebnis kann eine Unverträglichkeit des PV mit dem Schutzzweck und den erhaltungszielrelevanten Vogelarten des SPA nicht festgestellt werden.

Das PV ist mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

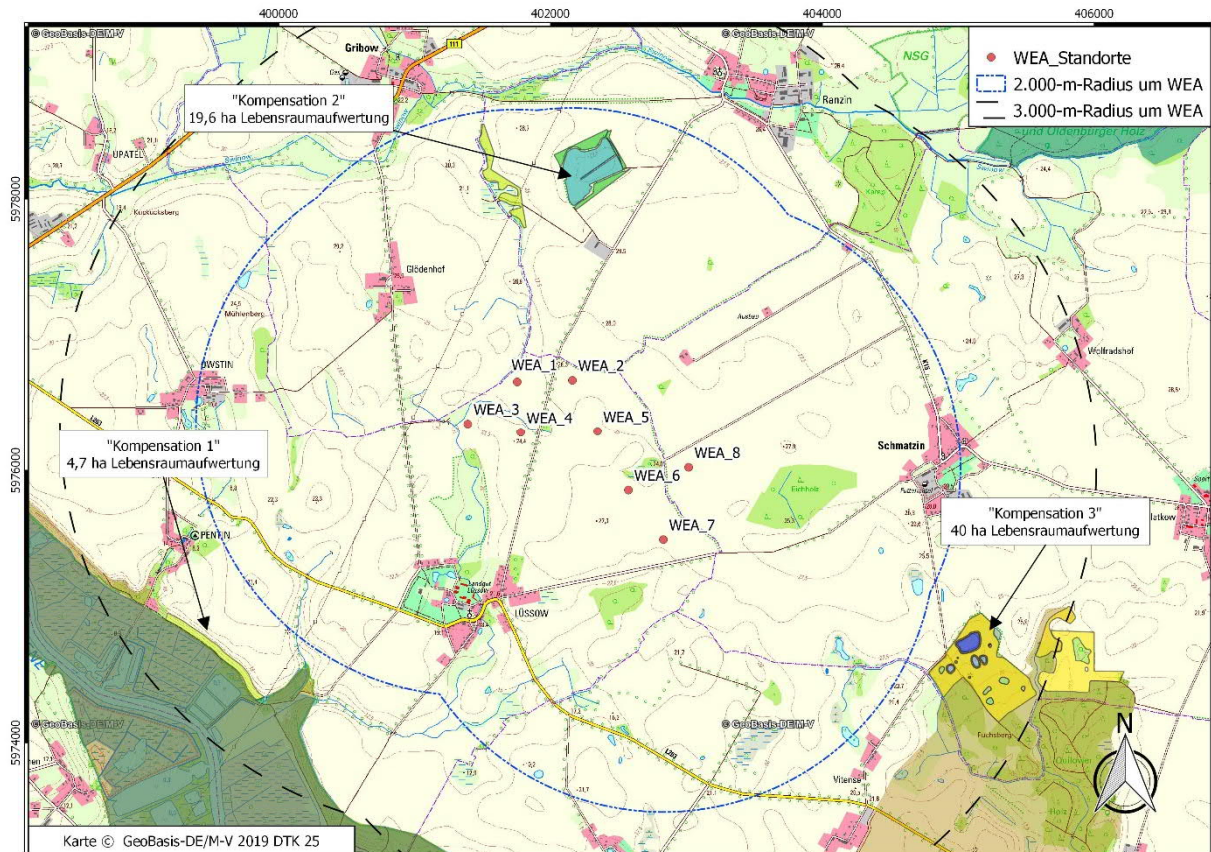


Abbildung 2: Geplante Lebensraumaufwertungen im Umfeld des PV.

Es können unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet DE 2147-401 und für die FFH-Gebiete DE 2045-302 und DE 2048-302 festgestellt werden.

Das Planvorhaben ist mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen verträglich.

7 Zusammenfassende Bewertung

Eine Verträglichkeitsprüfung des Planvorhabens Windpark „Lüssow-Schmatzin“ mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde durchgeführt für das SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, das FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ und das FFH-Gebiet DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“. Alle maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete wurden ermittelt, geprüft und bewertet.

Im Ergebnis wird festgestellt:

Durch das Planvorhaben (PV) erfolgt keine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störwirkungen reichen aufgrund eines räumlichen Abstandes von minimal 2.150 m nicht in eines der Natura 2000-Gebiete hinein.

Verluste von Nahrungs- und Rastflächen außerhalb der Natura 2000-Gebiete führen allenfalls zu geringen graduellen Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln, die im Rahmen der Gesamtplanung über geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Ein essenzieller Zusammenhang der Flächen des PV mit den Natura 2000-Gebieten kann nicht abgeleitet werden.

Es können keine Raumbeziehungen von Rast- und Ruheplätzen zu wichtigen Nahrungsflächen, die über das Planvorhaben führen oder dieses tangieren beschrieben werden.

Das Kollisionsrisiko von „windkraftsensiblen“ Vogelarten oder Fledermäusen mit WEA wird im Ergebnis des planzugehörigen Artenschutzfachbeitrages und der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgearbeiteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht signifikant erhöht bewertet (ECOLOGIE 2020a und 2020b). Die Schutzbereiche der innerhalb des SPA vorkommenden Vogelarten werden eingehalten.

Barriereeffekte im Zusammenhang mit der WEA-Planung können nicht dargestellt werden. Das Vorhaben führt auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der geprüften Natura 2000-Gebiete. Kumulationseffekte werden durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen oder vollständig kompensiert.

Für keine residente oder migrierende Erhaltungszielart lassen sich erheblichen Beeinträchtigungspotentiale durch das PV beschreiben.

Es können für die Natura 2000-Gebiete:

- SPA-Gebiet DE 2147-401
- FFH-Gebiet DE 2045-302
- FFH-Gebiet DE 2048-302

auch unter der Betrachtung kumulativer Wirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt werden.

Das Planvorhaben Windpark „Lüssow-Schmatzin“ ist daher im Sinne des § 34 BNatSchG als verträglich zu werten.

8 Quellen

8.1 Literatur

- DÜRR, T. (2020a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 07. Jan. 2020). <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- DÜRR, T. (2020b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: 07. Jan. 2020). <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S.
- LAG-VSW - LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Neschwitz.
- LUNG (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016, Güstrow.
- LUNG (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, Güstrow.
- LUNG (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung 8. Nov. 2016, Güstrow.
- LUNG (2016d): Bescheid vom 29.02.2016 zum Zugang zu Umweltinformationen - Herausgabe von Geofachdaten durch die Abteilung Naturschutz und Naturparke des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln, Aktenzeichen LUNG- 230b-5336.52(093b/16).
- LUNG (2017): Bescheid vom 16.09.2017 zum Zugang zu Umweltinformationen - Herausgabe von Geofachdaten durch die Abteilung Naturschutz und Naturparke des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Prüfbereichskarte Windenergie; Aktenzeichen LUNG-230e-5336.52(290/17).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C., SUDFELD, (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8.2 Gesetze/Richtlinien/Normen

- NATSCHAG MV(Naturschutzausführungsgesetz)/GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

BNATSCHG/GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

BARTSCHV/VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

VS-RL(Vogelschutzrichtlinie)/RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 020, 26.1.2010, S.7).

FFH-RL(Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)/RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (ABl. L 206, 22.7.1992, S.7).

8.3 Internetquellen

Standarddatenbögen [Zugriff am 06.02.2020]:

- SPA DE 2147-401 - Peenetallandschaft - https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_2147-401.pdf
- FFH DE 2045-302 - Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See, https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2045-302.pdf
- FFH DE 2048-302 - Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach, https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2048-302.pdf

8.4 Gutachten und Berichte

ECOLOGIE (2017): Kartierbericht zur Erfassung der Vogelfauna im Windpark „Lüssow“, Hohenzieritz den 17.02.2017.

ECOLOGIE (2017a): Kartierbericht zur Erfassung der Fledermausfauna im Windpark „Lüssow“, Hohenzieritz den 27.02.2017.

ECOLOGIE (2018): Kartierbericht zur Erfassung der „windkraftsensiblen“ Avifauna um die Vorhabenfläche Windpark „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 29.06.2018

ECOLOGIE (2019): Kartierbericht zur Erfassung der „windkraftsensiblen“ Avifauna um den Windpark „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 18.07.2019.

ECOLOGIE (2020a): Artenschutzfachbeitrag – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 21.02.2020.

ECOLOGIE (2020b): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, Hohenzieritz den 21.02.2020.